



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2013 (08.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0111(NLE)
2013/0112(NLE)**

**9182/13
ADD 1**

**TRANS 203
MAR 53**

ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 8770/13 TRANS 178 MAR 48

Nr. Komm.dok.: 8378/13 TRANS 152 MAR 38

8380/13 TRANS 153 MAR 39

- Betr.:
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen bestimmter Übereinkommen und Protokolle zu vertreten ist
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist
 - *Festlegung der Standpunkte der EU*
-

Die Delegationen erhalten beigelegt eine Erklärung Deutschlands zu dem eingangs genannten Gegenstand.

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die Vorschläge für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen von Übereinkommen zu vertreten ist sowie für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs sowie der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist, nennen Artikel 218 Absatz 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung hat Bedenken dagegen, den Beschluss auf diese Rechtsgrundlage zu stützen.

Das Verfahren nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt nicht für die Koordinierung der Positionen der EU-Mitgliedstaaten in Internationalen Organisationen, in denen nur die Mitgliedstaaten, nicht aber die Union selbst Vertragsparteien sind. Die EU selbst gehört der IMO nicht an. Nur die EU-Mitgliedstaaten sind Mitglieder der IMO. Mangels Mitgliedschaft der EU in der IMO handelt es sich auch nicht um Beschlüsse internationaler Gremien, die für die EU rechtswirksam sind, was nach dem Wortlaut der Vorschrift Voraussetzung wäre.

Die Bundesregierung erinnert daran, dass die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union in einem vergleichbaren Fall gegen einen auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützten Ratsbeschluss vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erhoben hat (Rechtssache C-399/12).

Die Positionierung Deutschlands in der IMO wird inhaltlich mit den durch Beschluss des Rates abgestimmten Positionen übereinstimmen, erfolgt jedoch unbeschadet der in dieser Protokollerklärung zum Ausdruck gebrachten Bedenken hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlage und unbeschadet der Auffassung Deutschlands in dem oben genannten Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union."